



# STADT BAD SALZUFLEN

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I "Hoffmannstraße - nördlicher Teil"

### Erläuterungen:

#### Lage des Geltungsbereiches (s. Übersichtsplan):

Der Geltungsbereich liegt zwischen der "Salze" im Norden und der Straße "Hoffmann's Wiesen" im Süden, der Eisenbahn von Herford nach Altenbeken im Westen und den Grundstücken von Arbeitsamt (Hoffmannstraße 6) sowie Beratungszentrum der Sparkasse Lemgo (Rudolph-Brandes-Allee 2) im Osten.

Gemarkung: Bad Salzuflen  
Größe des Geltungsbereiches: ca. 1,6 ha  
Katastergrundlage: Kataster Maßstab 1:1000, Flur 25 Bad Salzuflen

### Planzeichen

#### I. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

##### 1. Art der baulichen Nutzung:

- WA** Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
- MI** Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

- GRZ: 0,8** Grundflächenzahl-GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) (siehe auch textliche Festsetzungen)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- II-III** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- bzw. Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- H: 13,0 m** max. zulässige Höhe (Firsthöhe bzw. Oberkante Dach) der baulichen Anlagen über vorstehendem Gelände (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

##### 3. Bauweise, überbaubare Fläche

- o** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

#### 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- F/R** öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (siehe auch Hinweise Nr. 2)
- F/R** Fuß- und Radweg
- F/R** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Private Verkehrsfläche)

#### 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- o** öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung
- P** Parkanlage
- o** private Grünfläche

#### 6. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- o** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zuordnung s. textliche Festsetzung Nr. 8)

#### 7. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- o** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB) (s. textliche Festsetzungen Nr. 3.1)

#### 8. Sonstige Planzeichen

- GFL** Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt und der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- St** Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (s. textliche Festsetzungen Nr. 2)
- o** Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

- o** Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- o** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- o** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- o** Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 17 BauGB)

### II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW) (siehe auch textliche Festsetzungen)

H: 10,0 m  
DN: <30°  
= Gebäudehöhe  
= zulässige Dachneigung

### III. Kennzeichnung von Flächen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- o** Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (mit der Nummer der Verdachtsfläche nach dem Altlastenkataster Nordrhein- Westfalen) (siehe auch Hinweise Nr. 1)

Altstandort 3918 117 CM "Hoffmannstraße", ehemalige Stärkekfabrik

Bei Erdarbeiten muß hier auf Auffälligkeiten im Baugrund hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner Struktur, seiner Farbe und seines Geruchs besonders geachtet werden. Gegebenenfalls müssen entsprechende Maßnahmen zum Gefahrenabwahr, z.B. Einsatz von persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, Entsorgung von hoch belastetem Aushub o.ä., ergriffen werden. Bei Baumaßnahmen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch im Boden vorhandene Schadstoffe zu treffen. Diese sind in den Hinweisen Nr. 1 beschrieben. Bei der Ausweisung bzw. der Anlage von Liegewiesen im Bereich westlich der Bahnlinie ist der Oberboden auf Belastungen aus den Vornutzungen hin zu untersuchen.

- o** Flächen, auf denen eine Abdeckung mit unbelastetem kulturfähigen Boden durch eine entsprechende Auflage in der Baugenehmigung sicherzustellen ist. Im Plan sind die durch die Abdeckung zu erzielenden Höhenwerte in Meter über Normalnull (ü.N.N.) angegeben. Die Nachweise über die Einhaltung der festgelegten Höhenwerte sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. (Siehe Textl. Festsetzungen Nr. 8,0 und Hinweise Nr. 1)

### IV. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

#### Überschwemmungsgebiet nach ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Detmold

Gebiet zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird (§ 32 Abs. 1 WHG). Ausgenommen hiervon sind bebauete Flächen. Sie stellen wegen ihrer Nutzungsstruktur keine natürlichen Rückhalteflächen im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und gelten damit im Sinne des § 32 Abs. 1 WHG nicht mehr als Überschwemmungsgebiet.

Q III a D Heilknechtensuchgebiet Bad Oeynhaus - Bad Salzuflen

### V. Textliche Festsetzung

#### 1.0 Art der baulichen Nutzung

##### 1.1 Allgemeine Wohngebiete -WA- gem. § 4 BauNVO

- Das **WA** Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt: **Nicht zulässig sind:**
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO)

##### 1.2 Mischgebiete -MI- gem. § 6 BauNVO

- Das **MI** Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt: **Nicht zulässig sind:**
  - Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO) und Vergnügungstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)
- MI 1 -Gebiet** (ergänzende Festsetzungen):
  - Wohnungen sind ab dem Erdgeschoss zulässig.

##### 1.3 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für das MI-Gebiet gem. § 6 BauNVO

- Das **MI-Gebiet** wird gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt: **Nicht zulässig sind:**
  - Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrumsrelevanten Sortimenten/Sortimentsgruppen:
    - Bastelartikel
    - Bekleidung
    - Beleuchtungskörper
    - Blumen
    - Briefmarken
    - Bücher
    - Drogeriewaren
    - Elektrowaren (kleinteilige)
    - Feinmechanische Erzeugnisse
    - Fotogeräte und Fotowaren
    - Gärtnerei und Zubehör
    - Geschirrkantikel
    - Glas
    - Hausrat
    - Haus- und Heimtextilien
    - Jagdbedarf
    - Keramik
    - Kosmetika
    - Kürschnerwaren
    - Kunstgewerbe
    - Kurzwaren und Handarbeiten
    - Leder- und Galanteriewaren
    - Modewaren
    - Musikalienhandel
    - Nähmaschinen
    - Nähzubehör
    - Oberbekleidung
    - Optische Erzeugnisse
    - Orthopädie
    - Papier- und Schreib-waren
    - Pharmazeutika
    - Porzellan
    - Reformwaren
    - Schmuck
    - Schuhe
    - Schulbedarf
    - Silberwaren
    - Spielwaren
    - Sportartikel (kleinteilige)
    - Sportbekleidung
    - Stoffe und sonstige Artikel
    - Tiere und Tierhaltung
    - Tierpflegemittel
    - Tragtäger
    - Uhren
    - Unterhaltungselektronik
    - Videogeräte
    - Wäsche
    - Waffen
    - Wolle
    - Zeitschriften

##### 2.0 Stellplätze, Garagen, Carports

- 2.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, den seitlichen Abstandsflächen oder auf den festgesetzten Flächen zulässig.
- 2.2 Stellplätze sind mit Ausnahme der WA-Gebiete auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugelände zulässig.
- 2.3 Die Stellplatzflächen sind durch eine bituminöse Decke bzw. durch einen Pflasterbelag zu versiegeln.
- 2.4 Begrünung der Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Stellplatzflächen sind flächenhaft zu begrünen.
  - Für je 6 Stellplätze ist ein langlebiger Laubbaum, Stammumfang mindestens 20cm, Hochstamm, der Arten Ahorn, Eiche, Platane oder Linde zu pflanzen und zu erhalten
  - Die Bäume sind in einem offenem Pflanzbeet von mindestens 10 qm Größe zu pflanzen. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von 6 qm nachzuweisen.

##### 3.0 Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Es ist eine Baumreihe mit standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Ahorn, Eiche, Platane, Linde o.ä.), Hochstämmen, mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm bei einem Pflanzabstand von max. 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumreihe ist mit einer mindestens zweireihigen standortgerechten Unterpflanzung (z.B. Feldahorn, Hartfarn, Liguster, Weißdorn) zu versehen, bei einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen. Erforderliche Grundstückszufahrten sind als Unterbrechung des Pflanzstreifens bis zu einer Breite von 6,50 m zulässig. Ausnahmeweise können untergeordnete Bauteile und Stellplätze in geringem Umfang zugelassen werden, soweit eine durchgehende Baumreihe gem. text. Festsetzung Nr. 3.1 hergestellt werden kann.

##### 4.0 Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 LV.m § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht durch Dachbegrünungen etc. zurückgehalten und zur Verdunstung gebracht werden kann, über Regenwasserkanäle ortsnah in die Bega abzuleiten. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Öl- und Benzinabscheider) ist sicherzustellen, daß das einzuleitende Wasser nicht durch Stellplatznutzung o.ä. belastet ist. Eine Versickerung ist innerhalb der gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nicht zulässig. Anderweitige Regenwasserentwässerungen sind zulässig.

##### 5.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Gebäude innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer und Fenster) vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 40 dB (A) und in Schlafräumen nachts 30 dB (A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist im Baugenehmigungsverfahren vom Antragsteller zu erbringen.

##### 6.0 Anschlusszwang Fernwärme (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Für alle neu beantragten Nutzungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Blockheizkraftwerk (Fernwärme) festgesetzt.

##### 7.0 Zuordnung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) wird dem geplanten Eingriff wie folgt zugeordnet:

Eingriff	zugeordnete (Ausgleichs-) Fläche	Maßnahmen
1. W.A.MI-Gebiet südlich der Salze	Nr. 3 (Bezeichnung im rechtskräftigen Bebauungsplan) (Lage außerhalb der 1. Änderung)	Bepflanzung im Bereich der Bega- und Werreauen

##### 8.0 Stützwände

Grundstücke, deren Geländehöhe aufgrund der altlastenbedingten Überdeckung (s. Hinweis Nr. 1) wesentlich höher (>0,30 m) als die öffentliche Verkehrsfläche ist, müssen auf den Grundstücksfläche mit Stützmauern abgesichert werden. Böschungen sind altlastenbedingt nicht zulässig.

### V. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

#### 1. Fassadengestaltung/Materialien

Die Außenwände der Gebäude sind mit einem hellen Putz zu versehen oder in einem vergleichbar hellen Material herzustellen. Farb- und Materialkombinationen mit Stahl, Holz und Glas sind zulässig.

#### 2. Werbeanlagen

Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge in einer max. Gesamthöhe von 1,25 m ohne Hintergrund direkt auf der Wandfläche angebracht werden. Sie sind nur bis 20 cm unter der Trauf- bzw. Dachhöhe zulässig. Die Gesamtlänge des Schriftzuges hat sich den Gebäudeproportionen anzupassen. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden. Bei Flachdächern können Werbeanlagen an der Stätte der Leistung ausnahmeweise auch auf der Dachkante zugelassen werden. Einzelne Firmensignets an der Stätte der Leistung können ausnahmeweise auch größer zugelassen werden, wenn dadurch das Gesamtbild nicht negativ beeinflusst wird.

#### 3. Staffelfestsetzungen

Bei dreigeschossigen und höheren Gebäuden mit Flachdächern oder fach geneigten Dächern (<15 Grad) ist das oberste Geschoss als um mindestens 1,50 m umlaufend zurückgesetztes Staffelfestsetzungen auszuführen.

### Hinweise:

#### 1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen als Auflagen für nachfolgende Baugenehmigungsverfahren

- Maßnahmen zur Reduzierung der Sickerwasserbildung**  
Die gewünschte Wirkung sowie ihre zeitliche Gewährleistung werden bei den überbauten Flächen durch die Bauausführung selbst unmittelbar sichergestellt. Die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten und Stellplätze sind so zu versiegeln, daß es zu keiner Versickerung von Niederschlägen kommt. Der Bau von Versickerungsanlagen wird unter Bezug auf § 51(a) LWG wegen des vorrangigen öffentlichen Interesses am qualitativen Grundwasserstatus untersagt.
- Unterbindung der Schadstoffaufnahme durch direkten Kontakt mit dem Boden**  
Durch Auflagen in den Baugenehmigungen wird vorgeschrieben, daß unversiegelte Freiflächen in den Baugeländen mit unbelastetem kulturfähigen Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m abgedeckt werden. Auf den Flächen mit Baum-Pflanzgebot sind keine Auflagen erforderlich, weil bei sachgerechter Ausführung der Arbeiten der Bodenauftrag (Vegetationsschicht und Unterboden) die angegebene Mindeststärke überschreitet.
- Unterbindung der Schadstoffaufnahme mit auf der Fläche angebotenen Nahrungsmitteln**  
Bei Hausgartenflächen im Mischgebiet MI 2 A ist gegebenenfalls eine Abdeckung mit unbelastetem kulturfähigen Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 100 cm durch eine entsprechende Auflage in der Baugenehmigung sicherzustellen.
- Unterbindung der Schadstoffaufnahme mit dem Grundwasser**  
Die Offenlegung und die Entnahme von Grundwasser ist unzulässig.
- Öffentliche Grünflächen westlich der Bahnlinie**  
Bei der Ausweisung bzw. der Anlage von Liegewiesen im Bereich westlich der Bahnlinie ist der Oberboden auf Belastungen aus den Vornutzungen hin zu untersuchen.

#### 2. Öffentliche Verkehrsflächen

Die Darstellung der Auflager der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegenden Fläche hat lediglich hinweisenden Charakter.

#### 3. Bodenfunde

Wenn bei den Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege - hier im Auftrag: Lipplisches Landesmuseum Detmold (Tel.: 05231 - 25232) - anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Wenn den entdeckten Bodenfunden oder Befunden ein erheblicher wissenschaftlicher Wert zukommt, muß dem Amt für Bodendenkmalpflege die Möglichkeit zu einer archäologischen Ausgrabung eingeräumt werden.

#### 4. Bereiche mit festgesetzten Schalllärmm-Maßen (s. auch textl. Festsetzung Nr.5)

Da an einigen gekennzeichneten Baugrenzen die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV überschritten sein könnten, werden an diesen Gebäudefassaden bei Schlafräumen Belüftungseinrichtungen empfohlen, wobei motorisch betriebene Lüftungen außerhalb des Fensterbereichs bevorzugt werden sollten.

#### 5. Bepflanzungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Für die Bepflanzungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist ein Antrag gem. § 113 Landeswassergesetz erforderlich. Das es sich um Bepflanzungen handelt, müssen die Abflußströme von Salze, Bega und Werre sichergestellt sein. Für den schlossenen Hochwasserabfluß ist insbesondere das Abflußprofil der Salze frei zu halten. Der Antrag kann auch im Zusammenhang mit einem Bauantrag gestellt werden.

#### 6. Ausbau des Fernmeldenetzes

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sollen der Deutschen Telekom, Niederfassung Münster, BZM 69 (Bezirksbüro Zugangsnetz) Herford, Maschstraße 11, in 32052 Herford, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden

### Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.).
- **BauNutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Die textlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB, die gestalterischen Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW sowie die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 0178 B/I "Hoffmannstraße - nördlicher Teil", die von dieser Änderung nicht betroffen sind, sind zu beachten und einzuhalten.

### Verfahren

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt - Fassung vom 14.04.2009  
Stadt Bad Salzuflen, den 14.04.2009 Fachdienstleiter: gez. Reeker  
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### Katasternachweis

Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsbereiches stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein: Die mit einem (\*) gekennzeichneten Gebäude sind nachträglich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom Oktober 2004  
Kreis Lippe, Fachbereich Vermessung und Kataster  
Detmold, 15.05.2009  
gez. I. A. Kruel  
Krievermessungsamt

#### Aufstellungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 01.03.2005 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.04.2005 örtlich bekannt gemacht worden.  
Bad Salzuflen, den 15.06.2009  
gez. Dr. Honsdorf  
Bürgermeister

#### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 20.10.2005 bis 21.11.2005 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.10.2005 örtlich bekannt gemacht worden.  
Bad Salzuflen, den 15.06.2009  
gez. Oberweis  
1. Beigeordneter

#### Satzungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Anregungen am 13.05.2009 als Satzung beschlossen worden.  
Bad Salzuflen, den 15.06.2009  
gez. Dr. Honsdorf  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung

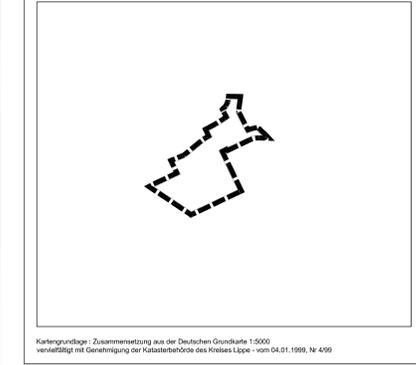
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 27.07.2009 örtlich bekannt gemacht worden.  
Bad Salzuflen, den 04.08.2009  
gez. Oberweis  
1. Beigeordneter



# STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I "Hoffmannstraße - nördlicher Teil" Ortsteil Bad Salzuflen



Kartengrundlage: Zusammenfassung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000  
verändert mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 04.01.1999, Nr. 499

